

**Prof. Dr. Adolf Schmidtmann-Stiftung
an der Philipps-Universität Marburg**

Satzung

in der seit dem 01.04.1999 geltenden Fassung

Präambel

Mit Vertrag vom 11.02.1961 mit der Philipps-Universität Marburg hat Frau Prof. Dr. Martha Schmidtman der Philipps-Universität zum Gedächtnis an ihren Vater, den am 13.02.1851 geborenen und am 21.05.1911 verstorbenen Prof. Dr. med. Adolf Schmidtman, der zuletzt Kurator der Philipps-Universität in Marburg gewesen ist, Vermögenswerte im Wege der unentgeltlichen Zuwendung gestiftet.

Die Ziffer VI dieses Vertrages wurde durch den Vertrag der Frau Prof. Dr. Schmidtman mit der Philipps-Universität vom 05.03.1976 ersetzt. Frau Prof. Dr. Schmidtman ist am 28.04.1981 verstorben. An die Stelle des Vertrages vom 05.03.1976 tritt die folgende Satzung:

§ 1

Die Stiftung führt den Namen „**Prof. Dr. Adolf Schmidtman-Stiftung**“ und hat ihren Sitz in Marburg/Lahn.

§ 2

Das Kapital der Stiftung besteht aus Wertpapieren und Grundbesitz in Stuttgart – Bad Cannstatt. Es ist nach den für Universitätsstiftungen jeweils geltenden Bestimmungen zu verwalten und ertragbringend anzulegen.

§ 3

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613).

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung zu Forschungsaufgaben von Nachwuchswissenschaftlern der Fächer Medizin, Humanbiologie und Geschichte. Die Unterstützung wird aus den Erträgen des Kapitalvermögens und des Grundbesitzes gewährt.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Vergabe von Stipendien nach den §§ 6 – 9.

§ 4

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Erträge der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Die Stiftung wird als unselbständige Stiftung der Philipps-Universität Marburg geführt. Sie soll getrennt von anderen Stiftungen von der Philipps-Universität verwaltet werden.

§ 6

Von den jährlichen Erträgen des Stiftungskapitals sollen für Nachwuchswissenschaftler des Faches Medizin und Humanbiologie drei Viertel und für solche des Faches Geschichte ein Viertel verwendet werden. Von dem Anteil für das Fach Medizin kann ein Viertel für Forschungsaufgaben, die nicht unbedingt an einen Auslandsaufenthalt gebunden sind, verwendet werden.

Die Stipendien sollen dazu dienen:

- a) im Rahmen eines Auslandsaufenthalts die Bearbeitung eines wissenschaftlichen Problems oder die Erlangung einer Spezialausbildung zu ermöglichen;
- b) Forschungsaufgaben im medizinischen und humanbiologischen Bereich zu unterstützen;
- c) den Besuch von wissenschaftlichen Kongressen durch Übernahme der Kongreßgebühren und in besonderen Fällen auch der Spesen zu ermöglichen.

Der Auslandsaufenthalt sollte in der Regel mindestens 3 Monate und höchstens 2 Jahre betragen.

Die Stipendien für Auslandsaufenthalte entsprechen in ihrer Höhe denen der öffentlichen Förderungsorganisationen.

§ 7

Ein Stipendium kann beantragen, wer

- 1. die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt;
- 2. die Ärztliche Prüfung bzw. ein Hochschulstudium absolviert hat,
und
- 3. durch Studien- und Prüfungsleistungen seine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit erkennen läßt; die schriftliche Stellungnahme eines Professors zum Vorhaben ist beizufügen.

Angehörige der evangelischen Religionsgemeinschaft werden bevorzugt.

§ 8

Für die Gewährung von Stipendien erarbeitet je ein Kuratorium von Hochschullehrern für das Fach Medizin und Humanbiologie bzw. Geschichte einen Vorschlag für den zuständigen Vertreter aus der Familie der Stifterin, z.Zt. Dr. Lorenz Weckert

aus 74223 Flein, der die endgültige Entscheidung trifft. Nach dem Ableben des Herrn Dr. Lorenz Weckert tritt an seine Stelle dessen Tochter Frl. Beate Weckert. Sollte ein Nachfolger der Familie Schmidtmann nicht benannt werden können, so tritt der Kanzler oder der seiner Funktion entsprechende höchste Verwaltungsbeamte der Universität an seine Stelle.

Die Kuratorien der Hochschullehrer setzen sich wie folgt zusammen:

a) **Medizin**

Der Dekan des Fachbereichs Humanmedizin, der dienstälteste Fachvertreter für Allgemeine Pathologie und Pathologische Anatomie, der dienstälteste Fachvertreter für Innere Medizin, der dienstälteste Fachvertreter im Studiengang Humanbiologie und der von den übrigen Mitgliedern im Zwei-Jahres-Wechsel bestimmte dienstälteste Fachvertreter eines weiteren medizinischen Faches.

b) **Geschichte**

Der Dekan des Fachbereichs Geschichtswissenschaften und der dienstälteste Fachvertreter für mittelalterliche Geschichte.

§ 9

Der jeweilige Nachfolger der Familie Schmidtmann nach § 8 Abs. 1 erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von 100,-- DM pro Stipendienantrag.

Sollte in einem Jahr kein Stipendienantrag zur Entscheidung vorgelegt werden, erhält der jeweilige Nachfolger der Familie Schmidtmann eine pauschale Aufwandsentschädigung von 100,-- DM.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist gekoppelt an die Entwicklung der Gehälter im öffentlichen Dienst. Basis für die Berechnung der Aufwandsentschädigung ist der 01.01.1989.

Der jeweilige Nachfolger der Familie Schmidtmann kann Reise- und Übernachtungskosten nach den Vorschriften des öffentlichen Dienstes abrechnen, wenn er

zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dieser Satzung außerhalb seiner Wohnung tätig werden muß.

§ 10

Der Vorschlag des Kuratoriums kommt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zustande. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag ebenfalls Herrn Dr. Lorenz Weckert bzw. dem jeweiligen Nachfolger zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§ 11

Der durch den Vorschlag des Kuratoriums und die Entscheidung des Herrn Dr. Weckert bzw. des jeweiligen Nachfolgers berufene Stipendiat erwirbt keinen Rechtsanspruch auf das Stipendium.

Der Stipendiat ist verpflichtet, den Mitgliedern der Kuratorien sowie Herrn Dr. Lorenz Weckert bzw. dem jeweiligen Nachfolger innerhalb eines Vierteljahres nach der Beendigung der Stipendienlaufzeit einen Abschlußbericht, unabhängig von evtl. Veröffentlichungen, gegenüber der die Stiftung verwaltenden Dienststelle zur Weitergabe abzugeben.

Bei Stipendien von einer Laufzeit von 12 Monaten und darüber ist der Stipendiat verpflichtet, unabhängig von dem Abschlußbericht, jeweils nach 6 Monaten einen Kurzbericht über seine Tätigkeit an die die Stiftung verwaltende Dienststelle zur Weitergabe zu übersenden. Die Fortsetzung der Stipendienzahlungen wird von der rechtzeitigen Einsendung der Tätigkeitsberichte abhängig gemacht.

Der Stipendiat ist außerdem verpflichtet, von den für die Veröffentlichung bestimmten wissenschaftlichen Arbeiten, welche durch die Stiftung gefördert wurden, den Mitgliedern der Kuratorien sowie Herrn Dr. Lorenz Weckert bzw. dem jeweiligen Nachfolger je einen Sonderdruck zur Verfügung zu stellen.

Der Stipendiat ist im Bewilligungsbescheid zu verpflichten, das ihm gewährte Stipendium an die Philipps-Universität für die Prof. Dr. Adolf Schmidtman-Stiftung zurückzuzahlen, wenn er den geforderten Abschlußbericht nicht innerhalb der da-

für vorgesehenen Zeit und ggf. einer ihm von dem Dekan zu setzenden Nachfrist von einem Monat abgibt.

Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist, die von der die Stiftung verwaltenden Dienststelle dem Kuratorium und Dr. Weckert bzw. dem jeweiligen Nachfolger mitgeteilt wird, entscheidet Dr. Weckert bzw. sein jeweiliger Nachfolger nach Anhörung des jeweiligen Kuratoriums über die Rückzahlung des Stipendiums.

§ 12

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stiftung an die Philipps-Universität Marburg, die es in einer der Stiftung entsprechenden Weise für gemeinnützige Zwecke nutzbar zu machen hat.

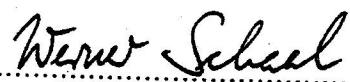
§ 13

Die Satzung der Prof. Dr. Adolf Schmidtmann-Stiftung an der Philipps-Universität Marburg vom 21.02./13.03.1989 wird aufgehoben.

§ 14

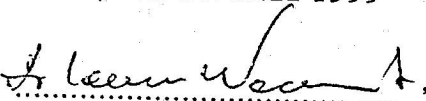
Diese Satzung tritt am 01.04.1999 in Kraft

Marburg, den 08. März 1999


.....

Prof. Dr. Dr. h.c. Werner Schaal
(Präsident der Philipps-Universität Marburg)

Flein, den 10. März 1999


.....

Dr. Lorenz Weckert